

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Wirtschaft

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Antragsnummer (wird von der SAB ausgefüllt)

Anlage 2.3 zum Antrag auf Gewährung einer
Zuwendung nach der RL Klima/2014
Initialberatung (Ziffer B II.3 RL)

1. Angaben zum Antragsteller

Name der Organisation | Religionsgemeinschaft

Name der Gebiets-/ Verbandskörperschaft

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

2. Maßnahmebeschreibung

2.1 Beantragt wird eine Förderung für eine Initialberatung

- zum Einstieg in die Thematik Energieeffizienz und Energieeinsparung in gemeinnützigen Organisationen/anerkannten Religionsgemeinschaften**
- zur effizienten Mobilität zur Energieeffizienzsteigerung in Sächsischen Kommunen** (beantragte Beratungsmodule ankreuzen)
 - Elektrofahrzeuge/Fuhrpark**
 - Ladeinfrastruktur**
 - Alternative Mobilitätslösungen / Elektromobilität**

- Bisher liegt kein Elektromobilitätskonzept, Klimaschutzkonzept mit Hauptbestandteil Mobilität und/oder Klimaschutz – Teilkonzept Mobilität jünger als drei Jahre – vor.**

Kurze Beschreibung des Vorhabens (ggf. als Anlage)

2.2 Ergänzende Angaben zu beihilferechtlicher Grundlage der beantragten Förderung

Der Antragsteller beantragt die Förderung als bzw. auf Grundlage:

- beihilfefreie Zuwendung**
- De-minimis-Beihilfen**

- sonstiger Regelung (Art. 14, 17, 36 ff. AGVO, Dawi De-minimis-Beihilfe)**

Name der Regelung

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der SAB empfohlen.

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

- unbestätigtes Kostenangebot eines Beraters (gelisteter Energie-Experte Sachsen) zur Durchführung der Beratungsleistung
- für effiziente Mobilität Kostenplan gemäß Vordruck der SAENA SAE_209

Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen.

Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Der Antragsteller hält die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Der Antragsteller erklärt, die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

4.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich mich/wir uns gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar mache/n, wenn ich/wir
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich/uns oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache/n, die für mich/uns oder den anderen vorteilhaft sind.
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention be-

schränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende/n.

3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse/n oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche/n.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar (§ 264 Abs. 4 StGB).

Mir/Uns ist bekannt, dass die folgenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1),
- b) Angaben zur Maßnahmebeschreibung, soweit sie als Tatsachen bereits heute feststehen (Ziffer 2.1),
- c) Angaben zu beihilferechtlichen Grundlagen (Ziffer 2.2)
- d) Angaben in den ergänzenden Antragsunterlagen zu Kostenangebot und Kostenplan (Ziffer 3),
- e) Erklärungen des Antragstellers in den Ziffern 4.1 bis 4.3.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die während und nach dem Ende des Vorhabens mitgeteilten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben im Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.
- die Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck verwendet werden darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.II.3 Initialberatungen

Gefördert wird die Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen zur CO₂-Minderung, Steigerung der Energieeffizienz oder Umsetzung von Energiemanagementsystemen,

hier: Initialberatungen zum Einstieg in die Thematik Energieeffizienz und Energieeinsparung/Thematik effiziente Mobilität.

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1. Ausgaben

Förderfähig sind die in Ziffer E.II.3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben, sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Ziffer E.II.4 RL Klima/2014 fallen.

Für Vorhaben der Initialberatungen zum Einstieg in die Thematik Energieeffizienz und Energieeinsparung oder Initialberatung effiziente Mobilität können Sachausgaben bei nicht-investiven Maßnahmen als förderfähig anerkannt werden. Das sind:

- für Vorhaben zum Einstieg in die Thematik Energieeffizienz und Energieeinsparung Ausgaben für die Energieberatung durch einen sachverständigen Dritten im Umfang von 2 Beratertagen; sofern im Einzelfall eine umfassendere Beratung erforderlich ist und eine Förderung für mehr als 2 Tage beantragt wird, ist dies im Antrag zu begründen,
- für Vorhaben zur Durchführung einer Initialberatung effiziente Mobilität Ausgaben für Beraterleistungen externer Berater entsprechend der zulässigen Tagewerke (Vordruck der SAENA SAE_209).

Ausgaben für die Beratungsleistungen können in Höhe von max. 600 € netto/Beratertag anerkannt werden.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für die Aufnahme der Energieverbrauchsdaten durch den externen Berater.

zu 4.2. Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Basis der als förderfähig anerkannten Projektausgaben ermittelt und beträgt in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften bis zu 80 Prozent der als förderfähig anerkannten Projektausgaben.

Für die Beratungsleistungen externer Dritte kann folglich eine Zuwendung in Höhe von max. 571,20 €/Tag gewährt werden.

Projekte die eine Zuwendungshöhe von 1.000 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 2.3 zum Mantelantrag (Initialberatungen)

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung:

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben und gehen Sie auf nachfolgend genannte Punkte ein:

Thematik Energieeffizienz/Energieeinsparung

Eine Förderung setzt u. a. voraus, dass im Rahmen der Initialberatung alle energieverbrauchsrelevanten Einrichtungen und Anlagen sowie die energetische Qualität der Gebäudehülle vor Ort bewertet werden.

Gegenstand der Beratung müssen eine integrale Energiediagnose auf der Energiebedarfs- und Energieversorgungsseite einschließlich einer Kosten-Nutzen-Betrachtung, sowie eine Analyse der Nutzungsanforderungen und des Nutzerverhaltens in den gemeinschaftlichen Einrichtungen des Antragstellers sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Auszahlung der Zuwendung der Abschlussbericht des Energieberaters einzureichen ist.

Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ermittlung und Bewertung von Energieverbrauchs-kennwerten nach der „Bekanntmachung der Regeln für Energieverbrauchswerte und der Vergleichswerte im Nichtwohngebäudebestand“ von BMWi und BMUB bzw. vergleichbaren Kennwerten bspw. von ages (Gesellschaft für Energieplanung und Systemanalyse m. b. H.)
- integrale Energiediagnose auf der Energiebedarfs- und Energieversorgungsseite (Kosten-Nutzen-Betrachtung)
- Aufstellung nutzungsspezifischer sowie nichtinvestiver Einsparmaßnahmen
- Aufstellung gering-investiver und investiver Einsparmaßnahmen

Thematik Effiziente Mobilität

Die Initialberatung umfasst nach je nach gewähltem Beratungsmodul eine Analyse

- zur (teilweisen oder vollen) Umstellung des (kommunalen) Fuhrparks von konventionell auf elektrisch angetriebene Fahrzeuge (PKW/ Nutzfahrzeuge)
- zur öffentlich zugänglichen und/oder teil- bzw. nicht-öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur (Neubau oder Ausbau)
- zu alternativen Mobilitätslösungen und Elektromobilität.

Die Beratung muss in den beantragten Beratungsmodulen ausführlich erfolgen, Handlungsfelder und Hemmnisse für den Antragsteller in diesem Bereich analysieren sowie Synergien mit den anderen Modulen aufzeigen. Das Beratungsergebnis wird in einem Abschlussbericht festgehalten.

Der Antragsteller verpflichtet sich, dem Berater die zur Datenerfassung und Ausübung seiner Beratertätigkeit notwendigen Unterlagen zu Beginn vollständig und aktualisiert zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass vor der Auszahlung der Zuwendung folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Vereinbarung mit der SAENA GmbH über die Teilnahme an der Initialberatung Effiziente Mobilität
- Abschlussbericht des Energieberaters für alle gewählten Beratungsmodule
- Protokoll des Auswertungsgespräches zwischen Berater und Kommune.

Voraussetzung der Anerkennung der Beratungsleistungen ist die Eignung des Energieberaters. Es ist erforderlich, dass der Berater auf der Internetseite Energie-Experten Sachsen der SAENA GmbH (www.saena.de/energie-experten), in einem für den jeweiligen Antragsteller geltenden Bereich, gelistet ist:

- für die Beratung gemeinnütziger Organisationen: mind. Energieberater für „Gebäude mit mittleren Anforderungen“, zusätzlich sind Fachkenntnisse im beantragten Vorhabensbereich durch Referenzen nachzuweisen
- für die Beratung von Religionsgemeinschaften: „Initialberater Kirchgemeinden“
- für effiziente Mobilität „Initialberater Effiziente Mobilität“.